

# SATZUNG des Vereins



## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „**Loewenherz**®“ und ist im Vereinsregister eingetragen, er führt den Zusatz „ e. V. “.

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit.

Im Sinne der Völkerverständigung, Toleranz und des gegenseitigen Respekts allen Mitmenschen, anderen Völkern und deren Kulturen gegenüber wird Dies im Land Brandenburg und in ländlichen Gemeinden Äthiopiens durch folgende Handlungsvorhaben umgesetzt:

- Informationsarbeiten, Dialogrunden, Symposien und Vorträge, um Orte der Begegnungen zu schaffen, sowie gemeinnützige Projekte, in den die Mitbürger anderer Herkunft bzw. aus anderen Kulturen als Multiplikatoren ihre bedeutende und besondere Rolle in der Gesellschaft sowie ihre Kompetenz und Potentiale einbringen,
  - Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Ausstellungen und Unterhaltungsrunden mit bzw. für Kinder und Jugendliche in Schulen und anderen Einrichtungen (Kindertagesstätten, Jugend- und Berufsbildungszentren),
  - Kontakte sowie kulturelle Begegnungen als Wege zur Verständigung zwischen Jugendlichen aus verschiedenen Herkunftsländern und Lebensweisen, zur Findung nach eigener Identität sowie nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden mit Anderen,
  - Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungsträgern, Vereinen und anderen Körperschaften, wie Stiftungen, Vereinigungen, Verbänden, Organisationen, Behörden, die in der Vereinsarbeit in allen Bundesländern fungieren,
  - Öffentlichkeitsarbeit durch verschiedenartige Veranstaltungen sowie regelmäßige Information über den Stand der Projekte mittels Medien einschließlich Internet.
2. Anliegen des Vereins ist es, die Bevölkerung in den ländlichen Gemeinden Äthiopiens bei Verbesserung Ihrer sozioökonomischen Lebensbedingungen zu unterstützen. Der Verein konzentriert sich im Rahmen des Umweltschutzes im Nachhaltigkeitsprozess auf die Initiierung und Realisierung von Projekten, die folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Entwicklung des regionalen sowie lokalen, integrierten Land- und Wasserressourcen-Managements sowie Planung und Errichtung von öffentlichen Trinkwasserversorgungen
- Stärkung des Sozialsektors, insbesondere schulische Bildung und Gesundheitswesen, vor allem Verbesserung der sanitären Verhältnissen in den Gemeinden und Schulen,
- Mitwirkung beim Vorhaben kommunaler Entwicklungspolitik in Kooperation mit staatlichen und nicht staatlichen Institutionen.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der gemeinnützige Verein muss ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) seine gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke (§ 51 AO) selbstlos verfolgen. Entscheidend ist, dass nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Interessen oder die der Vereinsmitglieder gefördert werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist demokratisch konstituiert und weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Begründung. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung aufzurufen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet in erster Linie der Vereinsvorstand mit ¾-Mehrheit. Die Beschlussfassung über Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Sitzung des Vorstands in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss der Vorstandssitzung wird dem nicht anwesenden Mitglied schriftlich bekannt gegeben.  
Ein Mitglied, das gleich aus welchem Grunde dem Verein nicht mehr angehört, hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Juristische Personen werden in allen Vereinsangelegenheiten nur durch eine dem Vorstand zu benennende Person vertreten.

### **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten bzw. Anträge zu stellen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
  - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

## **§ 6 BEITRÄGE UND WEITERE FINANZIERUNGSMITTEL**

Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden, öffentliche Fördermittel und durch Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins können für ihren eigenen Geschäftsbereich selbst eine Geschäftsordnung aufstellen.

## **§ 8 VORSTAND**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Befugnisse des Vorstandes sind folgende:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| (a) 1.Vorsitzender: | 1. Vertretung des Vereins nach innen und außen<br>2. Leitung der Sitzungen und Versammlungen<br>3. Überwachung des Vereinsbetriebes   |
| (b) 2.Vorsitzender: | Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit  |
| (c) Kassenwart:     | 1. Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen<br>2. Begleichung von Forderungen gegenüber dem Verein<br>3. Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher<br>4. Rechnungslegung |
| (d) Schriftführer:  | 1. Führung der Protokolle<br>2. Erledigung von Schriftverkehr   |

2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende und / oder die 2. Vorsitzende, vertreten. Der 1. und die 2. Vorsitzende ist jeder für sich vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Die Zuständigkeit des Vorstands umfasst die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnungen, die Erstellung eines Jahresberichts und die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und

Ausgaben.

5. Die Vorstandsmitglieder werden in einer Jahresmitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
7. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet in erster Linie der Vorstand.
8. Beim Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandesmitglieder aus, so ist in einer innerhalb eines Monats einzuberufenden Außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung mindestens von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b. Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitglieds und des Vorstands;
- c. Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstands;
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung;
- e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages für das neue Geschäftsjahr;
- f. Beschluss über eine Änderung der Satzung, über eine Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands und über die Auflösung des Vereins;
- g. Beschluss von Empfehlungen an den Vorstand in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenübertragung ist nicht gestattet.

## **§ 10 LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden leitet der Kassenwart die Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Abgestimmt wird im Allgemeinen durch Handheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmung beschließt.  
Die Abstimmung muss schriftlich bzw. geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
5. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung schriftlich niedergelegt werden. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 11 BEISITZER UND KASSENPRÜFER**

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes bis zu drei Beisitzer in den Vorstand wählen.

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese haben mindestens einmal am Schluss eines Geschäftsjahres die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## **§ 12 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der Abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Satzungsänderungen, die von Gericht-, Finanz- und Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er entscheidet mit drei Viertel Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein müssen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Versammlung über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Dieses Vermögen des Vereins fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des

Völkerverständigungsgedankens oder der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 INKRAFTTRETEN**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 27.10.2006 einstimmig (ohne Gegenstimmen, ohne Enthaltungen) beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vereinsgründung:

Potsdam, den 12. September 2006

**Vereinsatzung vom 27. Okt. 2006;**

**(erste geänderte Fassung vom 16. Juni 2007, zweite vom 04. Juli 2010);**

**(dritte Fassungsänderung vom 15. Februar 2015)**

